

**LE DEPARTEMENT DE L'ECONOMIE,
DE L'ENERGIE ET DU TERRITOIRE****Weisung****der kantonalen Politik bezüglich dem Agrotourismus**

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung**Eingesehen :**

- das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG) ;
- die Bundesverordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (SVV) ;
- die Bundesverordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (LBV) ;
- das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) ;
- das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER) ;
- die kantonale Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (VLER) ;
- das kantonale Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtschaftung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GBB) ;
- den Staatsratsentscheid vom 20. Juni 2007 bezüglich des Beschlusses über die agrarpolitischen Massnahmen ;

beschliesst :**Kapitel 1 : Allgemeine Bestimmungen****Art. 1 Definierung**

¹ Der Agrotourismus umfasst das touristische Angebot im ländlichen Raum, welches von anerkannten landwirtschaftlichen Betrieben und Alpen gemäss der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen, angeboten wird. Diese Betriebe offerieren Produkte und Köstlichkeiten vom Hof, geben ihr Berufswissen und die Produkte von hoher Qualität weiter.

² Der Agrotourismus charakterisiert sich durch folgende Besonderheiten:

- a) einen unverfälschten Rahmen, in Harmonie mit der Natur und den traditionellen Werten sowie eine dauerhafte Entwicklung;
- b) gastfreundliche und persönliche Kontakte;
- c) typische Hofprodukte und eine regionale Gastronomie;
- d) einen freundlichen Empfang und Dienstleistungen mit Qualität.

Art. 2 Ziel und Massnahmen

Der Staat unterstützt die Bestrebungen im Agrotourismus durch die Bewilligung bestimmter Beiträge:

- a) Für den Umbau von bestehender oder subsidiär die Schaffung neuer agrotouristischer Infrastruktur auf den landwirtschaftlichen Gewerben;
- b) Für Unterstützungsmassnahmen zur Förderung von touristischen Aktivitäten im Bereich Landwirtschaft.

Art. 3 Begünstigte

¹ Beiträge werden an Landwirte und juristische Personen gewährt, die sich hauptsächlich aus Landwirten zusammensetzen. Der Betrieb muss mindestens 1.0 SAK (Standardarbeitskräfte) aufweisen und es muss eine Investition im Bereich Agrotourismus ersichtlich sein. Diese Mindestgrösse kann reduziert werden, wenn dies die Aufrechterhaltung der regionalen Landwirtschaft erfordert.

² Die Begünstigten müssen über eine anerkannte Berufsausbildung oder Berufserfahrung verfügen, damit sie einen Betrieb gemäss GBB führen können.

³ Die Begünstigten müssen der Qualitätscharta zustimmen und die Agrarpolitik des Kantons akzeptieren.

Art. 4 Beschränkung der Bettenzahl

¹ Beiträge werden für maximal 10 Betten pro Betrieb berücksichtigt oder es handelt sich um Unterbringungen in Form von Schlafsälen oder ähnlichem (Zelt, Tipis, Schlafen im Stroh, Stall usw.).

² Ausnahmen können durch die Dienststelle im Zusammenhang regionaler Projekte erteilt werden.

Art. 5 Zuständige Behörde

¹ Die Dienststelle für Landwirtschaft (nachfolgend: die Dienststelle) ist die zuständig Behörde für die Anwendung der vorliegenden Weisung.

² Die Dienststelle ist der einzige Gesprächspartner auf kantonaler Ebene, koordiniert die Bearbeitung der Dossiers und erstellt die entsprechenden Entscheide, welche sämtliche Details des Projekts beinhalten.

Kapitel 2 : finanzielle Massnahmen

Art. 6 Unterstützung der Strukturmassnahmen

¹ Beiträge à fonds-perdu werden gemäss den Investitions- oder Einrichtungskosten geleistet:

- a) 30% für individuelle Projekte;
- b) 40% für regionale Projekte.

² Die beitragsberechtigten Kosten werden bis zur Höhe eines vernünftigen Komfortniveaus akzeptiert.

³ Die Projekte müssen jeweils von der Dienststelle genehmigt werden. Vorgängig sind sämtliche Bedingungen, welche die Gesamtheit des Projektes umfassen, erfüllt sein.

Art. 7 Förderung

¹ Eine allgemeine Förderung des Agrotourismus ist durch einen Leistungsvertrag mit der Walliser Landwirtschaftskammer (WLK) gesichert, welche ebenfalls für die Koordination mit Wallis Tourismus verantwortlich ist.

² Eine zusätzliche Möglichkeit besteht im Zusammenhang mit den Ausführungsbestimmungen betreffend die Projekte zur regionalen Entwicklung. Diese sieht vor, während 4 Jahren à fonds-perdu Beiträge in der Höhe von maximal 40 % der beitragsberechtigten Kosten zu gewähren.

Art. 8 Minimale Betriebsdauer

¹ Die Infrastruktur, welche durch öffentliche Finanzhilfe unterstützt wurde, muss ganzjährig und der betrieblichen Situation angepasst, während mindestens 20 Jahren für agrotouristische Leistungen benutzbar sein.

² Im Fall teilweiser oder vorzeitiger Aufgabe der Aktivität oder Änderung der Zweckbestimmung, wird die Rückzahlung der erhaltenen Beiträge pro rata temporis verlangt.

Art. 9 Finanzielle Bedingungen

¹ Beiträge werden nur gewährt, wenn die neuen finanziellen Lasten für den agrotouristischen Betrieb tragbar sind.

² Bedingungen sind die Erstellung eines kompletten und detaillierten Business-Planes.

Kapitel 3 : Vorgehen

Art. 10 Einreichen eines Antrages

¹ Die Anfrage für eine finanzielle Unterstützung wird bei der Dienststelle eingereicht.

² Ein entsprechendes Dossier mit den notwendigen Unterlagen wird ebenfalls beigelegt.

Art. 11 Weitere Informationen

¹ Der Empfänger von Beiträgen verpflichtet sich gegenüber der Dienststelle, während der Laufzeit und gemäss Entscheid sämtliche verlangten Auskünfte und Dokumente bezüglich der agrotouristischen Aktivitäten einzureichen.

² Die Dienststelle garantiert, die Entwicklung des Agrotourismus zu beobachten.

Kapitel 4 : Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Sitten, den 27. Juni 2007

Änderungen in Kraft seit dem 1. Januar 2012

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung : **Jean-Michel Cina**